

TaylorWessing

Umfang der grenzüberschreitenden Rechtsaufsicht der BaFin

18. Düsseldorfer Versicherungsrechtstag am 31. Oktober 2025
Rechtsanwältin Dr. Gunbritt Kammerer-Galahn

Umfang der grenzüberschreitenden Rechtsaufsicht der BaFin

Überblick

1	Beispiel aus dem Vertriebsrecht	3
2	Historie der harmonisierten EWR-Aufsicht	6
3	Grenzüberschreitende Aufsicht (Überblick)	8
4	Rechtsaufsicht über EWR-Niederlassungen	13
5	SII Review und Zusammenfassung	16

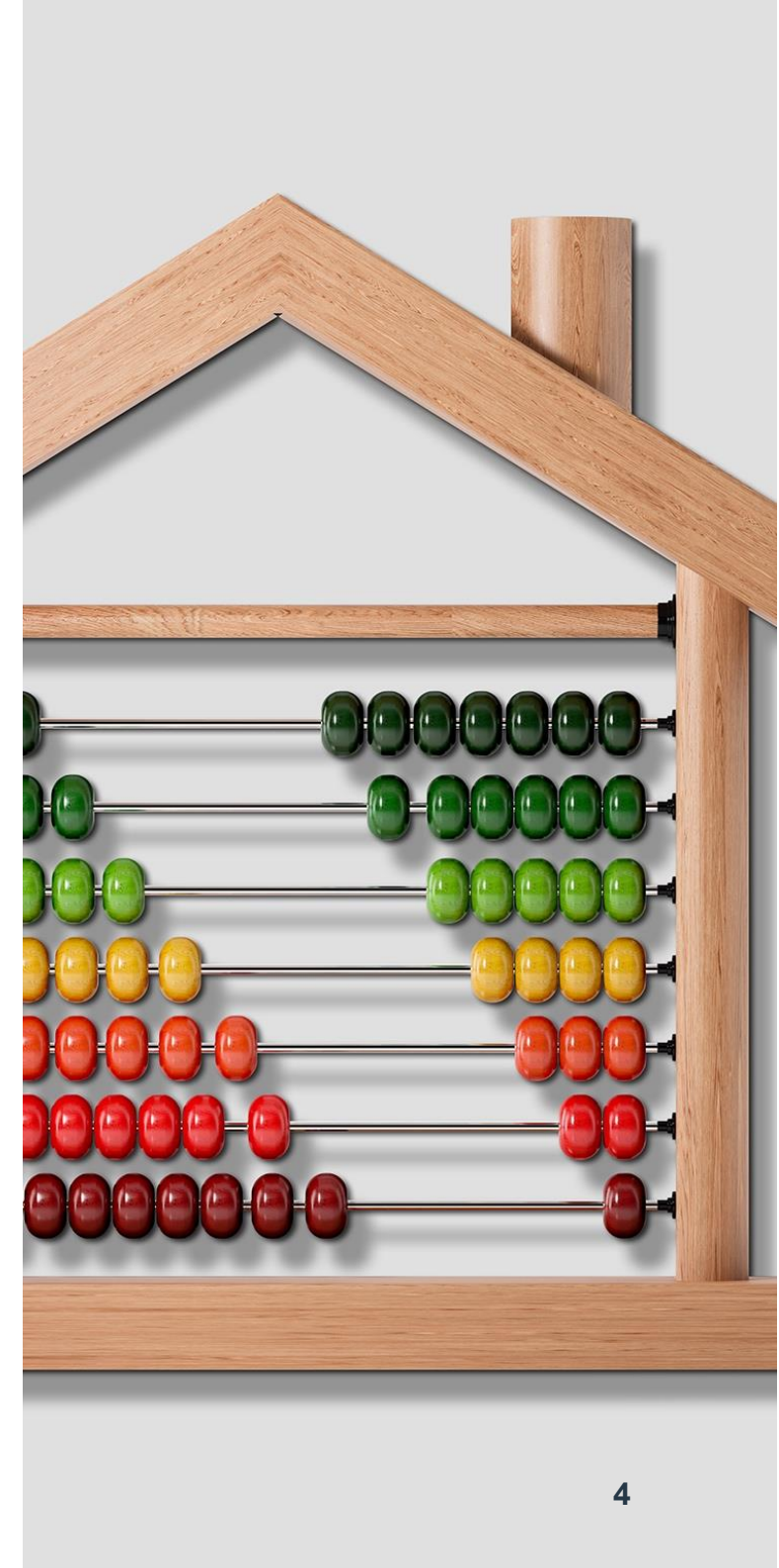


1 | Beispiel aus dem Vertriebsrecht

1 > Beispiel aus dem Vertriebsrecht

Sondervergütungsverbot auch für EWR-Niederlassung?

- **Deutsche Hauptniederlassung** vertreibt Unfallversicherung über **diverse EWR-Zweigniederlassungen** im EU-/EWR-Ausland
- Vertrieb der deutschen Hauptniederlassung hat im deutschen Markt das **deutsche Sondervergütungsverbot gemäß § 48b VAG** zu beachten
- **Nota bene:** Sondervergütungsverbot in § 48b VAG beruht nicht auf EU-Recht und gilt daher nicht in anderen EWR-Staaten, sondern ist **ein deutsches Spezifikum**, welches der deutsche Gesetzgeber festgeschrieben hat, um den Verbraucher vor Fehlanreizen beim Abschluss von Versicherungsverträgen zu schützen
- **Frage:** Wenn deutsches VU im EWR-Ausland eine Unfallversicherung über eine Niederlassung im EWR-Ausland vertreibt, gilt dann dort dieses aufsichtsrechtliche Sondervergütungsverbot auch und wird dessen Einhaltung durch die BaFin auch im EWR-Ausland beaufsichtigt?



1 > Beispiel aus dem Vertriebsrecht

Sondervergütungsverbot § 48b VAG (Auszug)

„(1) Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlern im Sinne von § 59 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes ist es untersagt, Versicherungsnehmern, versicherten Personen oder Bezugsberechtigten aus einem Versicherungsvertrag Sondervergütungen zu gewähren oder zu versprechen. Dieses Verbot gilt auch für die Angestellten von Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlern. Eine entgegenstehende vertragliche Vereinbarung ist unwirksam.

(2) Eine Sondervergütung ist jede unmittelbare oder mittelbare Zuwendung neben der im Versicherungsvertrag vereinbarten Leistung, insbesondere jede

1. vollständige oder teilweise Provisionsabgabe,
2. sonstige Sach- oder Dienstleistung, die nicht die Versicherungsleistung betrifft,
3. Rabattierung auf Waren oder Dienstleistungen,

sofern sie nicht geringwertig ist. Als geringwertig gelten Belohnungen oder Geschenke zur Anbahnung oder anlässlich eines Vertragsabschlusses, soweit diese einen Gesamtwert von 15 Euro pro Versicherungsverhältnis und Kalenderjahr nicht überschreiten.“



2 | **Historie der harmonisierten EWR-Aufsicht**

2 > Historie der harmonisierten EWR-Aufsicht

Harmonisierung des EU-Aufsichtsrechts

- **1901 bis 1964:** Versicherungsaufsicht war **rein nationales Thema**, d.h. Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb für jeden EU-Mitgliedstaat erforderlich
- **1964 bis 2016:** Harmonisierung des EU-Aufsichtsrechts durch EU-Richtlinien, welche ab 1992 Solvency I bildeten, insbesondere:
 - Richtlinie 64/225/EWG vom 25.02.1964
 - Richtlinie 72/166/EWG vom 24.04.1972
 - Drei Richtliniengenerationen Schaden- und LebenVU: Spartentrennung (1988), Sitzlandprinzip, Europäischer Pass (1992)
 - Richtlinien 2002/12/EG und 2002/13/EG vom 05.03.2002
- **Seit 2016:** Solvency II Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der (Rück-)Versicherungstätigkeit („**SII**“) vom 25.09.2009 in Deutschland umgesetzt: **Neufassung des VAG**
- **Ab 30.01.2027:** Solvency II Review-Rili 2025/2 v. 27.11.2024 betreffend u.a. auch die grenzüberschreitende Aufsicht



3 | Grenzüberschreitende Aufsicht (Überblick)

3 > Grenzüberschreitende Aufsicht (Überblick)

§ 294 VAG Aufgaben der BaFin

- **Abs. 1:** Hauptziel der Beaufsichtigung ist der Schutz der VN und der Begünstigten von Versicherungsleistungen
- **Abs. 2:**
 - **Satz 1:** BaFin überwacht den gesamten Geschäftsbetrieb der VU im Rahmen einer **rechtlichen Aufsicht im Allgemeinen** und einer **Finanzaufsicht im Besonderen**.
 - **Satz 2:** BaFin achtet dabei auf die **Einhaltung der Gesetze, die für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts gelten**, und bei Erstversicherungsunternehmen zusätzlich auf die **ausreichende Wahrung der Belange der Versicherten**.
 - **Satz 3:** BaFin berücksichtigt Auswirkungen auf die Stabilität des Finanzsystems in den jeweils betroffenen EWR-Staaten.



3 > Grenzüberschreitende Aufsicht (Überblick)

§ 294 VAG Aufgaben der BaFin – Rechtsaufsicht

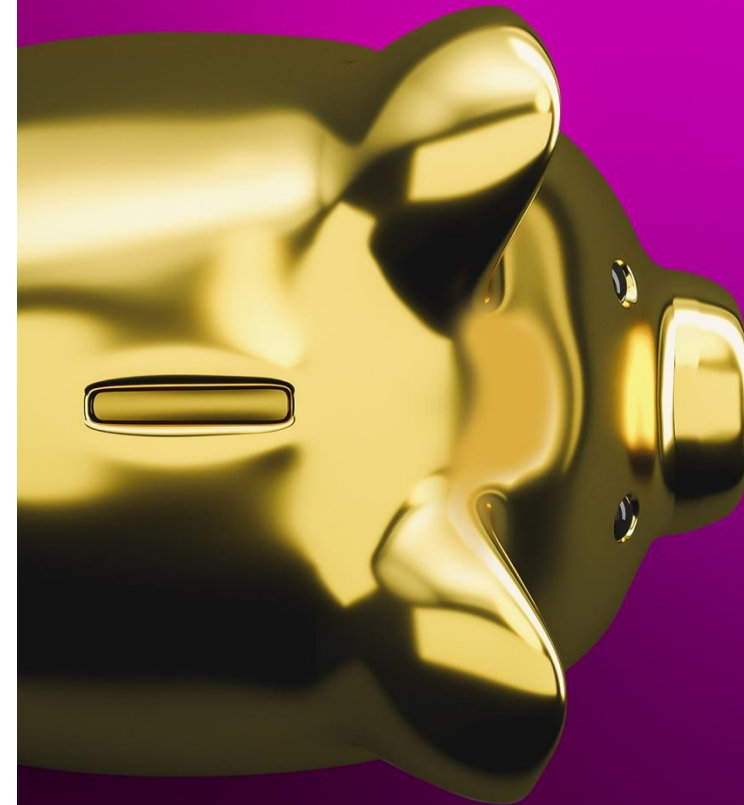
- **Abs. 3: Rechtliche Aufsicht** ist die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäftsbetriebs einschl. der Einhaltung der
 - **aufsichtsrechtlichen Vorschriften,**
 - **der das Versicherungsverhältnis betreffenden Vorschriften** und
 - **aller sonstigen die Versicherten betreffenden Vorschriften** sowie
 - **der rechtlichen Grundlagen des Geschäftsplans.**
- ggfs. die Einhaltung der im Bereich der bAV von Pensionskassen zu beachtenden **arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften.**



3 > Grenzüberschreitende Aufsicht (Überblick)

§ 294 VAG Aufgaben der BaFin – Finanzaufsicht

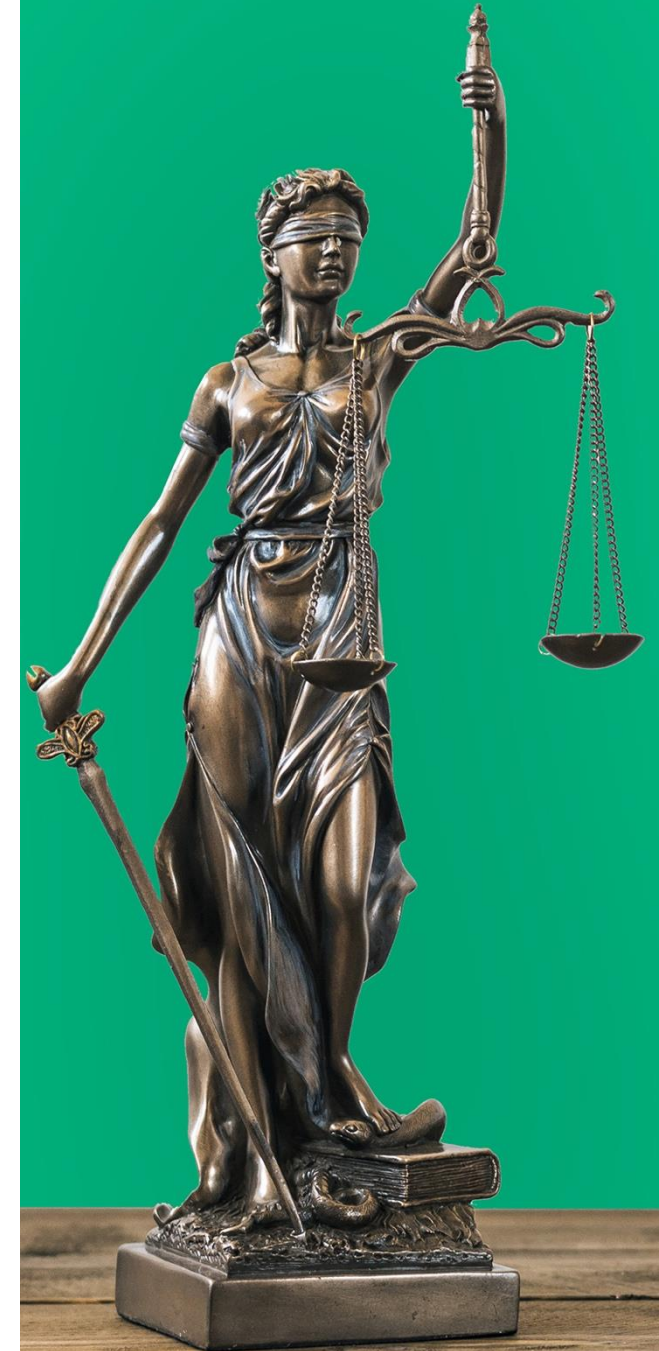
- **Abs. 4: Finanzaufsicht** ist die Überprüfung der gesamten Geschäftstätigkeit auf dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den VV, insbes.
 - der **Solvabilität** des VU (§§ 89 ff. VAG)
 - ausreichender **versicherungstechnischer Rückstellungen** (§§ 75 ff VAG),
 - einer **geeigneten Kapitalanlage** (§ 124 VAG) und
 - der **übrigen finanziellen Grundlagen des Geschäftsbetriebs.**



3 > Grenzüberschreitende Aufsicht (Überblick)

§ 294 VAG – grenzüberschreitende Aufsicht

- **Abs. 6:** Aufsicht erstreckt sich über das Inland hinaus auf Geschäftstätigkeiten von VUs in anderen EU-Mitglied- oder EWR-Vertragsstaaten
 - über Niederlassungen oder
 - im freien Dienstleistungsverkehr.
 - Finanzaufsicht wird **in alleiniger Zuständigkeit**,
 - die **Aufsicht im Übrigen** im **Zusammenwirken mit der Aufsichtsbehörde** des anderen EU-Tätigkeitslandes wahrgenommen.
- „Aufsicht im Übrigen“ = **Rechtsaufsicht**, welche sich BaFin und Aufsichtsbehörde im Tätigkeitsland teilen = „**geteilte Rechtsaufsicht**“



4 | Rechtsaufsicht über EWR-Niederlassungen

4 > Rechtsaufsicht über EWR-Niederlassungen

§§ 61, 62 VAG – grenzüberschreitende Aufsicht im Inland

- **§§ 61, 62 VAG** regeln **umgekehrten Fall**, also das Zusammenwirken der EWR-Herkunftslands-Aufsichtsbehörde mit der BaFin über Niederlassung eines EU-/EWR-ausländischen VU
- **§ 61 Abs. 5 VAG:** BaFin unterrichtet die Aufsichtsbehörden des Herkunftslands fortlaufend über Rechtsvorschriften, die VU bei Ausübung der Geschäftstätigkeit über eine deutsche Niederlassung zu beachten hat. **Keine Regelung zu Hinweisen der ausländischen Behörde auf anwendbares ausländisches Recht.**
- **§ 62 Abs. 1 Nr. 3 VAG** nennt die **Anwendbarkeit der §§ 48 bis 51 VAG** auf deutsche Niederlassung des ausländischen VU.
- **§ 62 Abs. 3 VAG** regelt, dass die BaFin bei Feststellung eines Missstands (§ 298 Abs. 1 VAG) Aufforderungen oder Anordnungen zur Beseitigung erlässt und bei Missachtung die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats unterrichtet und um Zusammenarbeit ersucht.



3 > Finanzaufsicht und Aufsicht im Übrigen

SII zur grenzüberschreitenden Aufsicht

- Zum Zusammenwirken der Aufsichtsbehörden bei der **Rechtsaufsicht** enthält die SII **keine grundsätzlichen Regelungen**, sondern regelt Einzelfallszenarien:
 - **Art. 145, 146 Abs. 3 der SII**: Zusammenwirkung bei der Errichtung einer Zweigniederlassung im EWR-Ausland
 - **Art. 155 der SII** regelt Zusammenwirken der Aufsichtsbehörden bei der Rechtsaufsicht über Niederlassungen, benennt ausdrücklich aber auch nur die im Aufnahme-Mitgliedstaat für das VU geltenden Vorschriften
 - Dennoch: Aufsichtsrechtliche Vorschriften des Herkunftslands sind u.E. ebenfalls anwendbar auf die ausländische Niederlassung
 - **gesellschaftsrechtlich**: Niederlassungen von VU sind rechtlich unselbstständig und verfügen nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit
 - **aufsichtsrechtlich**: § 48b VAG knüpft an das „*Versicherungsunternehmen*“ an, nicht an die rechtlich unselbständige Niederlassung



5 | SII Review und Zusammenfassung

5 > SII Review und Zusammenfassung

Geteilte Rechtsaufsicht nach SII Review Richtlinie 2025/02

- **Erwägungsgrund (73):** „Die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats, die einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen die Zulassung erteilt hat, und den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen dieses Unternehmen durch die Errichtung von Zweigniederlassungen oder die Erbringung von Dienstleistungen tätig ist, sollte verstärkt werden, um möglichen Problemen, die die **Verbraucherrechte** beeinträchtigen, besser vorzubeugen und die Versicherungsnehmer unionsweit besser zu schützen.“
- **neuer Art. 152ab SII:**
 - **Abs. 1 lit. d):** Verbraucherschutz bei **bedeutenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten**
 - **Abs. 2:** „potenzielle Compliance-Belange in Bezug auf die im Aufnahmemitgliedstaat **oder im Herkunftsmitgliedstaat** geltenden Rechts- oder Verwaltungsbestimmungen“



5 > SII Review und Zusammenfassung

Take-aways

- **§ 294 Abs. 3 VAG** regelt, dass die Rechtsaufsicht die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften erfasst
- **§ 294 Abs. 6 VAG** sieht die geteilte Rechtsaufsicht, also das Zusammenwirken der beiden beteiligten nationalen Aufsichtsbehörde, vor
- **§ 61 Abs. 5 VAG:** spricht ausdrücklich nur die Rechtsvorschriften des Tätigkeitslandes, nicht des Herkunftslandes (ebenso: Art. 155 SII)
- **Gesellschaftsrechtlich:** Niederlassungen von VU sind rechtlich unselbstständig und verfügen nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit
- **Aufsichtsrechtlich:** § 48b VAG knüpft an das „*Versicherungsunternehmen*“ an, nicht an die rechtlich unselbstständige Niederlassung
- **Richtlinie 2025/02:** führt **neuen Art. 152ab SII** ein und erwähnt für bedeutende grenzüberschreitende Tätigkeiten auch das Recht des Herkunftsstaates



Diskussion/Fragen



Ihre Ansprechperson bei Taylor Wessing

Dr. Gunbritt Kammerer-Galahn ist Fachanwältin für Versicherungsrecht, leitet den Bereich Insurance Deutschland und die internationale Insurance Group bei Taylor Wessing. Sie berät schwerpunktmäßig (Rück-)Versicherungsunternehmen bei M&A- und sonstigen Transaktionen, d.h. beim Erwerb bzw. Verkauf von Geschäftsanteilen oder von Versicherungsbeständen, bei der Gründung von Versicherungsunternehmen und deren (Zweig-) Niederlassungen in Deutschland und zu den betreffenden versicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen der BaFin. Sie berät auch bei der Gestaltung von Versicherungsvertriebssystemen. Sie vertritt Versicherer und Rückversicherer zudem in Schiedsverfahren, insbesondere in Rückversicherungsstreitigkeiten.

Ihre rechtswissenschaftliche Ausbildung absolvierte sie an den Universitäten zu Köln und Genf (CH). Im Jahr 1995 promovierte sie bei Herrn Prof. Dr. Dres. h.c. Klaus Stern zum deutschen Bankensystem. Nach ihrem zweiten juristischen Staatsexamen 1997 war sie bis 2001 als Syndikusanwältin der Ruhrgas AG (heute Uniper SE) im Vertragsrecht und Schiedsverfahrensrecht (DIS, ICC) in den Bereichen Erdgaseinkauf und -transport tätig. Von 2001 bis 2008 arbeitete sie als M&A-Anwältin der internationalen Kanzlei Linklaters LLP, zunächst in Köln und dann in Düsseldorf. Seit Oktober 2008 ist sie Partnerin bei Taylor Wessing in Düsseldorf.

Sie ist Kommentatorin in dem von Looschelders/Pohlmann herausgegebenen **VVG-Kommentar**, in dem von Böttcher/Habighorst herausgegebenen **Kommentar zum Umwandlungsgesetz** sowie in dem von Dickmann herausgegebenen Kommentar zu den Musterbedingungen der **Cyber-Versicherung**.

Häufig empfohlene Anwältin für Versicherungsunternehmensrecht / Versicherungsaufsichtsrecht, Versicherungsvertragsrecht: Produktberatung und Versicherungsstreitigkeiten, [JUVE](#)

Führende Beraterin – Versicherung & Rückversicherung: Transaktionen – Deutschland, [Chambers Europe](#)

Führende Beraterin – Versicherungsrecht, [Handelsblatt Best Lawyers™](#)

Global and National Leader – Insurance & Reinsurance, [Who's Who Legal \(WWL\) / Lexology](#)



Dr. Gunbritt Kammerer-Galahn

Partnerin

+49 211 8387-106
g.kammerer-galahn@taylorwessing.com

Kernkompetenzen

- Versicherungsrecht
- Gesellschaftsrecht / M&A

[Europa](#) > [Mittlerer Osten](#) > [Asien](#)

taylorwessing.com

© Taylor Wessing 2025

Diese Publikation stellt keine Rechtsberatung dar. Die unter der Bezeichnung Taylor Wessing tätigen Einheiten handeln unter einem gemeinsamen Markennamen, sind jedoch rechtlich unabhängig voneinander; sie sind Mitglieder des Taylor Wessing Vereins bzw. mit einem solchen Mitglied verbunden. Der Taylor Wessing Verein selbst erbringt keine rechtlichen Dienstleistungen. Weiterführende Informationen sind in unserem Impressum unter taylorwessing.com/de/legal/regulatory-information zu finden.